

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
der Fa. Faber & Schnepf Hoch- und Tiefbau GmbH & Co. KG
für die Lieferung von Betonfertigteilen
Fassung Januar 2018

1. Vertragsschluss, Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen gelten für die Lieferung von Betonfertigteilen.
- 1.2. Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Durch die Auftragserteilung werden die nachstehenden Bedingungen Bestandteile des Vertrages. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Die Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Angebote, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt auch nicht die Gültigkeit des Vertrages.

2. Lieferung und Lieferfristen

- 2.1. Der Beginn der von Faber & Schnepf angegebenen Lieferzeit setzt den Eingang aller für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 2.2. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist und zusätzlich um eine angemessene Zeit für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Als angemessen hierfür gilt ein Zeitraum von 12 Werktagen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass im Einzelfall eine kürzere Frist möglich ist.
- 2.3. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.4. Angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ansonsten handelt es sich bei angegebenen Lieferfristen um ca.-Fristen. Insbesondere bei Ausbleiben von Lieferungen der Lieferanten des Auftragnehmers kann die Lieferfrist von dem Auftragnehmer verlängert werden.

Wird der vereinbarte Liefertermin auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschoben, so werden von der fünften Lagerwoche an Gebühren berechnet. Die Lagergebühr beläuft sich auf 0,5 % der Gesamtauftragssumme für jede angefangene Woche

- 2.5. Bei Lieferung ab Werk übernimmt die Beladung Faber & Schnepf.
- 2.6. Bei Lieferung frei Baustelle gehört zur Leistung der Versand der Ware bis zur Baustelle. In der Leistung ist nicht enthalten das Abladen der Ware.

3. Transport

- 3.1. Die Haftung für weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Schäden an Fahrflächen ober- oder unterirdischer Anlagen ist ausgeschlossen.
- 3.2. Schäden an Transportfahrzeugen, die infolge des Befahrens des angewiesenen Geländes entstehen, werden vom Auftraggeber ersetzt.
- 3.3. Bei Anlieferung der Betonfertigteile müssen Zufahrtswege und Arbeitsflächen so befestigt sein, dass sie von Schwerlastfahrzeugen des Auftragnehmers befahren werden können.
- 3.4. Werden Transporte innerhalb des Baustellenbereiches ohne Verschulden des Auftragnehmers behindert oder unterbrochen, hat der Auftraggeber alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1. Den Angebots- und Vertragspreisen liegen die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise für Grundstoffe, Löhne, Frachtsatz usw. zugrunde. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk. Die Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.2. Für zusätzliche Leistungen oder Änderungen werden neue Preise auf der Grundlage des Hauptangebotes vereinbart. Bei Teillieferungen wird jede einzelne Sendung besonders berechnet.
- 4.3. Die Zahlungen sind sofort ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4.4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Er ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung oder,

sofern dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang untunlich ist, nach der bestimmungsgemäßen Verwendung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies Faber & Schnepf unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein versteckter Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, beginnend ab Übergabe der Ware, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

- 5.2. Eingetretene Transportschäden müssen sofort auf dem Lieferschein schriftlich vermerkt werden.

5.3. Faber & Schnepf haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit Faber & Schnepf keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 5.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

- 5.6. Für Schäden aufgrund fehlender Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers haftet Faber & Schnepf nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die gelieferte Ware bleiben bis zur restlosen Bezahlung Eigentum von Faber & Schnepf.
- 6.2. Erlischt das Eigentum von Faber & Schnepf durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so erwirbt Faber & Schnepf das Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware vor oder nach Verarbeitung tritt der Auftraggeber seine hieraus entstehenden künftigen Forderungen schon jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an Faber & Schnepf ab.

7. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 7.1. Gerichtsstand ist Gießen. Faber & Schnepf ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.
- 7.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.